

Tenor

1. Die Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00 werden für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses verbunden.
2. Die Entscheidung über die von der Europäischen Kommission erhobenen Einreden der Unzulässigkeit bleibt der Endentscheidung vorbehalten.
3. Die Klagen werden als offensichtlich jeder Rechtsgrundlage entbehrend abgewiesen.
4. Die Albergo Quattro Fontane Snc, das Comitato „Venezia vuole vivere“, die Hotel Gabrielli Sandwirth SpA, die Astrocoop — Universale — Pulizie, manutenzioni e trasporti Soc. coop. rl, die GE.AL.VE. Srl, die Metropolitan Srl, die Hotel Concordia Snc, die Manutencoop Soc. coop. rl, die Società per l'industria alberghiera (SPLIA), die Principessa Srl, die Albergo ristorante „All'Angelo“ Snc, die Albergo Saturnia Internazionale SpA, die Savoia e Jolanda Srl, die Hotels Biasutti Snc, die Ge.A.P. Srl, die Rialto Inn Srl und die Bonvecchiati Srl tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABL. C 372 vom 23.12.2000.

**Beschluss des Gerichts vom 20. Februar 2013 —
Département du Loiret/Kommission**

(Rechtssache T-369/00 RENV) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Verkaufspreis eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Aktualisierter Wert der Beihilfe — Zinseszins — Begründung)

(2013/C 108/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Département du Loiret (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Carnelutti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: G. Rozet und J. Flett)

Gegenstand

Antrag auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe (ABl. 2002, L 12, S. 1)

Tenor

1. Das Rechtsmittel hat sich erledigt.
2. Das Département du Loiret trägt vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht die Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 61 vom 24.2.2001.

**Beschluss des Gerichts vom 21. Februar 2013 —
Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache T-85/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Schwere Krankheit — Erstattung von Krankheitskosten — Entscheidung der Kommission, mit der die Erstattung der dem Kläger entstandenen Krankheitskosten zu 100 v. H. abgelehnt wird — Begründungspflicht — Art. 72 des Statuts — Vom ärztebeirat aufgestellte Kriterien — Vorlage des Gutachtens des Vertrauensarztes im Laufe des Verfahrens — Zuständigkeit des Leiters der Abrechnungsstelle — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2013/C 108/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 23. November 2010, Marcuccio/Kommission (F-65/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 103 vom 2.4.2011.